

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Furt über den Schneenbach in der Gemarkung Klein Schneen

Die Deutsche Bahn hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Furt in der Gemarkung Klein Schneen, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Prüfkriterien und unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurde der bestehende Bahnübergang derart beschädigt, dass er seitdem für den Straßenverkehr gesperrt wurde.

Ein Ersatzwegeneubau soll die landwirtschaftlichen Flächen erschließen.

Im Zuge der Umfahrung ist der Schneenbach zu queren. Verschiedene Varianten mit Brücken über Leine oder Schneenbach wurden geprüft.

Die Errichtung der Furt bereitet die geringsten Einflüsse auf Natur und Umwelt im Vergleich der Varianten.

Oberhalb bzw. westlich der geplanten Furt befindet sich direkt angrenzend eine 2-gleisige Bahnstrecke. Unter dieser hindurch wird der Schneenbach geführt. Der Bereich wird regelmäßig von Sedimenteintrag befreit. Entsprechend ausgebaut ist dieser Bereich. Diese Gestaltung wirkt sich bis in den Bereich der geplanten Furt aus. Die bestehende Gewässersohle ist strukturarm und mit Sediment bedeckt.

Die Furt wird auf einer Länge von 11 m (senkrecht zur Fließrichtung) und einer Breite von 4,0 m (in Fließrichtung) mit Wasserbausteinen ausgebildet.

Im Tiefpunkt der Furt wird ein Niedrigwasserbereich angelegt. In diesem wird zwischen den Wasserbausteinen natürliches Sohlsubstrat eingebracht. Die Furt soll somit weiterhin für die dort vorkommenden aquatischen Lebewesen durchgängig sein.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Nutzung der Furt ist auf die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Der in nördlicher Richtung zu errichtende Weg schließt nach 330 m Strecke an den dort bestehenden Feldweg an. Dieser endet nach 370 m. Es werden 8 Schläge für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Durchgangsverkehr findet nicht statt.

Der Durchfluss des Gewässers bleibt während der gesamten Bauphase bestehen.

Das Bauvorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis kann auch im Internet unter [Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz](#) und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung](#) > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Errichtung einer Furt in Klein Schneen“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Schnell